

Antrag des Regierungsrates vom 10. September 2002

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Teilrichtplan Abfallanlagen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998¹⁾ und § 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Der Teilrichtplan Abfallanlagen wird angenommen.

² Behördenverbindlich sind die Richtplankarte sowie die graphisch unterlegten Texte.

§ 2

¹ Der kantonale Teilrichtplan Abfallanlagen vom 28. August 1997 wird aufgehoben.

² Die Richtplantexte Nr. 16 und Nr. 59 des Kantonalen Richtplanes 1987 werden aufgehoben.

§ 3

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.³⁾

Zug, 2002

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ BGS 811.1

³⁾ Inkrafttreten am